

Dozentenvertrag

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON SEMINAREN

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

[Name/Firma des Vertragspartners]

[Anschrift des Vertragspartners]

[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages rechtlich wirksam vertreten wird)]

- nachfolgend "**Auftragnehmer¹**" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Die „Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte“ (MBE) ist ein migrationspezifisches Beratungsangebot des Bundes. Seit 2005 wird in anerkannten Beratungsstellen vertrauliche Beratung für erwachsene Zugewanderte ab 28 Jahren in ganz Deutschland angeboten. Seit 2017 können sich Zugewanderte auch online über mbeon an Beratungsfachkräfte der MBE wenden. Mit mbeon wird das bestehende Netz an Beratungsstellen um eine bundesweite Onlineberatungsstruktur erweitert. Das Programm wird aus dem Bundeshaushalt über das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gefördert. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistungen erbringen:

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

- Er wird ein Einführungsseminar (Umfang 4,5 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten) für ca. 20 Teilnehmende durchführen.
- Er wird ein Vertiefungsseminar (Umfang 4,5 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten) für die Teilnehmenden des Einführungsseminars durchführen.
- Er wird eine Selbstlernphase (Umfang 5 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten) für die Teilnehmenden für die Zeit zwischen beiden Seminaren vorbereiten und den Teilnehmenden in der Zeit für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- Er wird einen Review-Termin (Umfang 2 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten) für ca. 20 Teilnehmende durchführen.
- Er wird den Teilnehmenden, die an mindestens 80% der Seminare teilgenommen bzw. mindestens 80% der Aufgaben der Selbstlernphase erledigt haben, ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme ausstellen. Die Stichprobenfragen durch den Auftragnehmer an den Seminartagen sowie die Prüfung der bearbeiteten Aufgaben der Teilnehmenden dienen als Nachweis für die Zertifizierung. Der Review-Termin ist davon ausgenommen.
- Zielgruppe der Seminare sind Beratungsfachkräfte der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE), die mit der Onlineberatung mbeon arbeiten
- Im Mittelpunkt des Einführungsseminars stehen folgende Inhalte:
(ergänzen)
- Im Mittelpunkt des Vertiefungsseminars stehen folgende Inhalte:
(ergänzen)
- Im Mittelpunkt der Selbstlernphase stehen folgende Inhalte:
(ergänzen)
- Die Seminar-Tage finden am **13. und 24. Juni 2024** jeweils von **9.30-15.00 Uhr** (incl. Pausen) und die begleitete Selbstlernphase zwischen beiden Terminen statt. Der Review-Termin wird am **19. September 2024 von 10.00-12.00 Uhr** durchgeführt.
- Die Seminare und der Review-Termin finden **online** statt.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen.

Er wird zudem folgende administrative Leistungen übernehmen:

- Bereitstellung und Zusendung eines Zugangslinks über eine DSGVO Plattform für die Online-Seminare per E-Mail.
- Bereitstellung der Handouts und ggf. Ergebnisprotokolle nach den jeweiligen Online-Seminaren (in elektronischer Form, z.B. per E-Mail oder Link zu Padlet).
- Bereitstellung der für die begleitete Selbstlernphase vorgesehenen Unterlagen und Aufgaben zu Beginn der Selbstlernphase (in elektronischer Form, z.B. per E-Mail oder Link zu Padlet).
- Anfertigung und Bereitstellung der entsprechenden Zertifikate auf Grundlage der oben aufgeführten Kriterien (in elektronischer Form, z.B. per E-Mail oder Link zu Padlet).

- Er wird bei den Handouts und ggf. den Ergebnisprotokollen die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip beachten und die Zusammenfassung in geschlechterneutraler Sprache abzufassen.
 - Der Auftragnehmer wird die Seminare neutral sowie hersteller- und produktunabhängig halten sowie die Seminare nicht vorrangig zum Zwecke der Eigenvermarktung oder wirtschaftlicher Eigeninteressen nutzen.
 - Die Grundwerte des Auftraggebers sowie die Ziele der Seminare sind von dem Auftragnehmer zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen in eigener Person zu erbringen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann er sich auf seine Kosten auch der Hilfe eines Vertreters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er dessen fachliche Qualifikation zur Erfüllung dieses Vertrages sicherstellt, diesem gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt und dem Auftraggeber hierdurch keine höheren Kosten erwachsen. Der Auftragnehmer bleibt in diesem Ausnahmefall für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich. Bei einer Entstehung von höheren Kosten wird der Auftragnehmer hierfür aufkommen.
- (3) Der Auftragnehmer kann seine Tätigkeit nach Inhalt und Art und Weise selbst gestalten und die Arbeitszeit über die vereinbarten Termine hinaus selbst bestimmen. Er unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen auch nicht gegenüber Personen, die der Auftragnehmer gemäß Abs. 2 zur Vertragserfüllung einsetzt.
- (4) Als Vertragsbestandteile gelten:
- (a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom (ergänzen), bestehend aus
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
 - der Leistungsbeschreibung
 - den Beilagen
 - ggf. beantworteten Bieterfragen sowie auftraggeberseitigen Korrekturen an den Vergabeunterlagen
 - (b) Das Angebot des Auftragnehmers vom (ergänzen) nebst Anlagen.
 - (c) Die Bieterauskünfte.
 - (d) Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
 - (e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

- (5) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- (6) Ansprechpartner bei dem Auftraggeber für den Auftragnehmer ist Referentin für mbeon.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers, Vergütung

- (1) Für die Erbringung der gesamten vertraglichen Leistungen zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Vergütung ein Honorar in Höhe von

EUR **[Betrag]**.

ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer.

- (2) Der Auftragnehmer ist selbstständig verantwortlich für die Versteuerung seines Honorars. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Mit dem Honorar sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten, abgegolten.
- (4) Das Honorar ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der in § 1 benannten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank: **[Name der Bank]**

BLZ: **[Bankleitzahl]**

Kontonummer: **[Kontonummer]**.

§ 3 Ausfall des Seminars, höhere Gewalt und Pandemieklausel

- (1) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl oder Schließung/Störung des Veranstaltungsortes ist der Auftraggeber berechtigt, eine Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen. In diesem Fall informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin. Ansprüche auf die Zahlung der Vergütung oder auf den Ersatz von Auslagen sind im Falle der Veranstaltungsabsage ausgenommen.
- (2) Werden die Arbeiten durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Als höhere Gewalt zählt unter anderem bei bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Ist die Erfüllung des Vertrages insgesamt nicht mehr möglich, so können beide Parteien den Vertrag kündigen, wobei Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind.

- (3) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere sobald wie möglich darüber zu unterrichten und alle notwendigen Einzelheiten zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
- (4) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Covid 19) oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, hat jedoch mit Rücksprache zu erfolgen, kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.
- (5) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 4 liegt insbesondere vor, wenn
- der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
 - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
 - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- (6) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 4 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Erbringung aller geschuldeten Leistungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, spätestens jedoch am 31.12.2024.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

- (3) Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens, erheblicher Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung vom Auftraggeber außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 3 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 2 Absatz 1 vereinbarten Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift vom jeweiligen Vertretungsberechtigten, welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist.
- (6) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.

§ 5 Nutzungsrechte

Soweit die schriftliche Zusammenfassung des Seminars Urheberrechtsschutz genießt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich das nicht-ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, DRK-Untergliederungen (etwa Landesverbände, Kreisverbände, Ortsverbände, DRK-Service GmbH) oder sonstigen Dritten Nutzungsrechte unbeschränkt einzuräumen. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.

§ 6 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung, einschließlich der Teilnehmermaterialien frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen,

gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Auftragnehmerin offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.
- (2) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Leistungen, des Umfangs der Leistung des Auftragnehmers oder bei Verringerung der Vergütung an den Auftragnehmer, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Auftraggebers die Teamleitung des Teams 42 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.
Weitere, als vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.
- (3) Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

Berlin, Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
[[ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung]
[Funktionsbeschreibung]

[Name/Firma des Auftragnehmers]
[Vertreter]
[Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand, z.B.
Geschäftsführer, Vorstand]